

## TEIL A (25 Punkte)

**I. Die Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG setzte eine Frist für ihre Umsetzung bis zum 21.12.2007. Österreich kam der Umsetzungsverpflichtung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nach.**

1. Handelt es sich bei der Richtlinie um primäres oder sekundäres Unionsrecht? Begründen Sie! (2)
2. Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen dieser Richtlinie ausnahmsweise für den Einzelnen unmittelbar anwendbar sein? (3)
3. Welches Verfahren droht Österreich, wenn es die Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt? Wer kann ein solches Verfahren initiieren? Wer entscheidet gegebenenfalls über eine solche Klage gegen Österreich? (4)
4. Angenommen, der VwGH hat Zweifel über die Auslegung einer Bestimmung der Gleichbehandlungsrichtlinie. **a.** In welchem Verfahren kann eine Frage der Auslegung einer Richtlinie verbindlich geklärt werden? **b.** Ist der VwGH berechtigt oder sogar verpflichtet, bei Auslegungszweifeln diesen Weg zu beschreiten? Begründen Sie! (4)
5. Wie hat der Landeshauptmann bei der Entscheidung über einen Antrag vorzugehen, wenn das dafür maßgebliche nationale Gesetz einer EU-Verordnung widerspricht? Erläutern Sie! (3)

**II. Das Land OÖ erlässt ein Gewerbeförderungs-Gesetz, wonach oberösterreichische Gewerbebetriebe, die von der Wirtschaftskrise besonders hart betroffen sind, eine finanzielle Förderung des Landes OÖ erhalten können. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird nach diesem Gesetz ein Fördervertrag zwischen dem Land OÖ und dem Förderwerber abgeschlossen.**

1. Wer ist aufgrund welcher Kompetenzgrundlage zur Regelung von Angelegenheiten des Gewerbes zuständig? (2)
2. Auf welche Kompetenzgrundlage kann das Land OÖ sein Gewerbeförderungs-Gesetz stützen? (1)
3. Handelt das Land OÖ bei der Vergabe von Förderungen nach dem Gewerbeförderungs-Gesetz in den Formen des Hoheitsrechts oder in den Formen des Privatrechts? Begründen Sie! (2)
4. In welchem Grundrecht könnte die B-GmbH verletzt sein, wenn das Land OÖ die Gewerbeförderung nicht nach den im Gewerbeförderungs-Gesetz genannten Kriterien, sondern nach willkürlichen Gesichtspunkten vergibt? Wo ist dieses Grundrecht verankert? An welches Gericht müsste sich die B-GmbH in diesem Fall wenden? Begründen Sie! (4)

## Teil A (26 Punkte)

**A. In der Gemeinde Breitenwang (Tirol, Bezirk Reutte) findet jährlich von 4. bis 5. Dezember das traditionelle Krampustreiben statt. Neben den Touristen und Einheimischen, denen die Brauchtumpflege ein Anliegen ist, nehmen auch immer wieder Störenfriede teil, die im Schutz der Maskierung tätliche Auseinandersetzungen provozieren und somit Unfrieden stiften. Die Gemeinde Breitenwang sieht sich aus diesem Grunde gezwungen, das traditionelle Krampustreiben einer rechtlichen Regelung zu unterwerfen, da weder Gesetze, noch Verordnungen Regelungen enthalten.**

**Der Gemeinderat erlässt daher die folgende „Krampus-Verordnung“:**

### § 1

*Krampusläufe dürfen in der Gemeinde Breitenwang nur am 04. und 05. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr erfolgen. Nach 23.00 Uhr dürfen sich Krampusse nur noch ohne Maske auf den Straßen und Plätzen aufhalten.*

### § 2

*Übertretungen dieser Verordnung sind vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis zu 200,-- Euro zu bestrafen.*

Beantworten Sie die folgenden Fragen unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesstellen!

- 1) Was ist eine Verordnung? Ist eine Verordnung ein Gesetz im materiellen Sinn und/oder im formellen Sinn? Begründen Sie! ..... (2)
- 2) Welche Arten von (Rechts-)Verordnungen gibt es? Erläutern Sie den Unterschied!..... (2)
- 3) Welche Art von Verordnung ist die „Krampus - Verordnung“? Auf welche besondere verfassungsgesetzliche Grundlage kann sie sich stützen?..... (2)
- 4) a) Wann ist eine Angelegenheit vom jeweiligen Gesetzgeber in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verweisen? ..... (2)  
b) Was versteht man unter dem „übertragenen Wirkungsbereich“ einer Gemeinde? ..... (2)
- 5) Welcher Gesetzgeber ist zur Regelung der Organisation der Gemeinde zuständig? Welche Gemeindeorgane sind jedenfalls vorzusehen? ..... (2)
- 6) Was ist eine Statutarstadt? ..... (2)

**B. Die zuständige Behörde der Gemeinde Breitenwang verhängt über Uwe wegen „Tragens einer Krampusmaske am 04.12.2008 um 23.30 Uhr“ mit Straferkenntnis eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage). Uwe will sich sowohl gegen die überhöhte Strafe als auch gegen die Verordnung zur Wehr setzen, da er diese als „frontale Attacke gegen das Brauchtum“ ansieht.**

Beantworten Sie die folgenden Fragen unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesstellen!

- 1) Welches Verfahrensgesetz hatte die Behörde bei der Erlassung des Straferkenntnisses anzuwenden? Auf welcher verfassungsgesetzlichen Grundlage und von welchem Gesetzgebungsorgan wurde dieses Verfahrensgesetz erlassen? Erläutern Sie!..... (3)
- 2) Welche Rechtsmittel kann Uwe gegen das Straferkenntnis ergreifen (Nennen Sie alle nacheinander zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel)? Die Verletzung welchen Grundrechtes könnte er dabei geltend machen? Nennen Sie jeweils auch die gesetzlichen Grundlagen!..... (3)
- 3) Könnte Uwe die Aufhebung der Verordnung durch Individualantrag erreichen? Welche andere Möglichkeit hätte Uwe um eine Aufhebung der „Krampus – Verordnung“ zu erzielen? ..... (2)
- 4) Was versteht man unter Verwaltungsstrafrecht? ..... (1)
- 5) Was versteht man unter einer „Strafverfügung“? Welche Unterschiede bestehen zwischen „Strafverfügung“ und „Anonymverfügung“? ..... (3)

**(26)**